

<b>IK-</b>	<b>KORR</b>	<p>Hrsg.: Insiderkomitee zur Förderung der kritischen Aneignung der Geschichte des MfS Arbeitsgemeinschaft in der GBM e. V.</p> <p>Postfach 790103, 13015 Berlin</p>	<b>1/99</b>
<b>Insiderkomitee</b>			<b>Februar</b>

**Jour fixe im Januar 1999:**

**Zum Verhältnis von Politik und Recht ( insbesondere Strafrecht )  
in der Arbeit des MfS**

Unser Dezember-Thema folgte aus einem nicht ausdiskutierten Streitpunkt in der Debatte über "PID". Eine in der Oktober-Veranstaltung geäußerte Meinung besagte, bei der Betrachtung der Geschichte der DDR und speziell des MfS würden nicht ausreichend die Zwänge beachtet, die sich aus der aggressiven, mit subversiven Mitteln betriebenen Politik der BRD und ihrer Verbündeten gegen die DDR ergaben. Überdies würde so dem Verfolgungswillen der heutigen "Sieger" nicht ausreichend Rechnung getragen, wenn das IK mit betont kritischem Blick auf die Geschichte und Tätigkeit des MfS agiere.

Dr. Volkmar Schöneburg ging in seiner Diskussionseinleitung davon aus, daß das MfS als Teil des gesellschaftlichen Gesamtgefüges in der DDR zu verstehen ist. Kritisch setzte er sich mit der maßgeblich vom stalinistischen Machtverständnis beeinflussten Staats- und Rechtskonzeption der SED-Führung auseinander: Die Betrachtung und Handhabung des Rechts primär als Instrument von Politik, aber nicht - und schon gar nicht vorrangig - als Maß staatlichen Handelns erweisen sich als vulgärmarxistisch. Der Referent zeigte, daß es sich logisch auch als widersinnig darstellt, eine Avantgarde-Partei mit Anspruch auf ein Wahrheitsmonopol unter Kontrolle stellen und ihre Macht durch das Recht beschränken zu wollen. In der DDR wurde die Herrschafts-Funktion des Rechts, die es immer hat, durchgesetzt, aber die Kontrollfunktion über Herrschaft, die ihm ebenfalls zukommen muß, war außer Kraft gesetzt. Konkreten Ausdruck fand dies z:B, wenn bis Anfang der sechziger Jahre in über 100 Fällen Strafverfahren Tagesordnungspunkte in Politbüro-Sitzungen waren und dort Entscheidungen über das von Gerichten auszusprechende Strafmaß gefällt wurden. Die in der Rechtsanwendung zum Prinzip erhobene Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit bedeutete in der Praxis, das Recht nach Maßgabe politischer Zweckmäßigkeit anzuwenden - oder auch nicht anzuwenden. Das MfS war in die Umsetzung dieses Konzepts eingebunden und eines ihrer Instrumente.

Hinzu kam, daß die Theorie der Einheit von Bürger und Staat einen *Schutz des Bürgers* vor dem Staat überflüssig erscheinen ließ. Historisch in der Auseinandersetzung mit feudaler Willkür entwickelte Prinzipien und Instrumentarien einer rechtsstaatlichen Ordnung (z. B. Gewaltenteilung) erschienen in solcher Sicht verzichtbar. Ergebnisse waren z.B. die Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Vermischung geheimpolizeilicher und strafprozessualer Befugnisse im MfS. Dadurch wurden Bürger zum Objekt für sie nicht transparenter Verfahren degradiert und die Kompetenzen der Justiz beschnitten.

Das Thema und die Ausführungen Dr.Schöneburgs dazu lösten unter den 25 Erschienenen - unter den Gästen Admiral a.D. Elmar Schmähling, der in Aussicht stellte wiederzukommen - eine rege Diskussion aus. Mosaiksteine eines weder weißen noch schwarzen Bildes wurden dabei sichtbar. Als nicht den Tatsachen entsprechend wurde zurückgewiesen, vom MfS geführte Untersuchungsverfahren a priori als Ausdruck von Willkür darzustellen. Es gab hohe Anforderungen an die Verdachtsbegründung und Beweislage, schon bevor überhaupt Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

Es gab auch nicht - wie häufig in der BRD - eine jahrelange Dauer von Ermittlungsverfahren, und schon gar nicht ohne Kenntnis der Betroffenen. In nicht wenigen Fällen wurde gegenüber Rechtsverletzungen nicht mit strafrechtlichen Repressionen reagiert, sondern mit dem Versuch der Integration in die Gesellschaft (z.B. bei aufgedeckten Vorbereitungen zum illegalen Verlassen der DDR). Andererseits belegten Beiträge von Insidern rechtsstaatliche Defizite, beispielsweise die Unterlassung der Strafverfolgung aus politischen Zweckmäßigkeitserwägungen, die Beschneidung der Möglichkeiten der Verteidigung durch Verweigerung von Einblick in die Verdachtsgründe, fragwürdige Verfahren mit Haft gegen Antragsteller auf Übersiedelung, Umgang mit während der Luxemburg/Liebknecht-Demonstration 1988 Festgenommenen oder Verkauf/Freikauf von Häftlingen. Schilderungen Betroffener aus dem Kreis der Gäste zeigten, wie die Subjekt-Rolle des Verdächtigten bzw. Beschuldigten in den Untersuchungsverfahren des MfS nur eingeschränkt gewahrt blieb.

Deutlich wurde in der Diskussion die Notwendigkeit, in der Staats- und Rechtsentwicklung der DDR Entwicklungsphasen zu unterscheiden. Dr. Wilfriede Otto regte an, den sowjetischen Einfluß, vor allem in den ersten Jahren der DDR, noch mehr zu untersuchen. Sie verwies auf das Vorbeugungskonzept der DDR gegen Straftaten, das einerseits von einem großartigen Ansatz ausging, aber als Kehrseite zeigte, daß eine "vorbeugende" geheimpolizeiliche Durchleuchtung von Bürgern, gegen die es keinerlei Verdacht einer Straftat gab, impliziert war.

Wie immer an unseren Diskussionsabenden mußte auch diesmal die Debatte nach mehr als drei Stunden fast gewaltsam beendet werden. Zusammen mit vielen erkenntnisfördernden Fakten und Überlegungen, die die Teilnehmer einbrachten, bleibt als eine Erkenntnis für die Zukunft sozialistischer Bewegung, daß eine antikapitalistische Alternative nicht zu verwirklichen sein wird ohne strengste Rechtsstaatlichkeit. Zu den unverzichtbaren Bedingungen freiheitlicher Demokratie gehört für Gegenwart und Zukunft, daß das Recht als Maßstab der Politik geachtet wird, daß der Staat sich selbst an sein eigenes Recht hält.

Klaus Panster

